

## **Verordnung des Landesverwaltungsamtes**

### **zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365)**

#### **§ 1 Überschwemmungsgebiet**

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 99 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) wird das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme in den unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.  
Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Alte Dumme werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ<sub>100</sub>) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Alte Dumme von der Landesgrenze Niedersachsen (km 0+000) bis Wistedt (Dumme km 13+365) verläuft im Altmarkkreis Salzwedel innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf.

(3) Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan	Maßstab 1: 20.000	(HQ <sub>100</sub> )
Lageplan Blatt 1 bis 5	Maßstab 1: 5.000	(HQ <sub>100</sub> ).

Diese 6 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen dem Altmarkkreis Salzwedel sowie der Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel und der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
2. Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel, An der Mönchskirche 5, 29410 Salzwedel
3. Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf.

#### **§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig wird das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Alte Dumme (§ 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 100 WG LSA), soweit es die von dieser Verordnung erfassten Gewässerabschnitte betrifft, aufgehoben.

Halle (Saale), den 18. 12. 2012



Pleye  
Präsident

Anlage:

Daten-CD mit 6 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes